

25.10.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Den Gemeinden ist die Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen übertragen worden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten die Gemeinden eine pauschale Kostenerstattung (FlüAG-Pauschale). Die Gesamthöhe der FlüAG-Pauschale wird derzeit nach einem festen Verfahren einmal pro Kalenderjahr ermittelt. Der einmalig für das Gesamtjahr ermittelte Betrag der FlüAG-Pauschale wird an vier Stichtagen im Jahr (1.3.; 1.6.; 1.9.; 1.12.) nach dem gesetzlich festgelegten FlüAG-Schlüssel (90% Einwohner/10% Fläche) an die Gemeinden ausgezahlt.

Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale erfolgt dabei vollständig losgelöst von der laufenden Zuweisung von Flüchtlingen in die Gemeinden. Diese strikte Trennung des Zuweisungsverfahrens und der Zahlung der FlüAG-Pauschale führt im Extremfall dazu, dass Gemeinden an der Auszahlung der FlüAG-Pauschale partizipieren, obwohl sie aufgrund von geltenden Zuweisungsregeln keine sog. kommunalen Flüchtlinge haben.

Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich bei den Regeln der Zuweisung von ausländischen Personen auf die Gemeinden. Die hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen im Jahr 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 stellen für die Gemeinden eine sehr große organisatorische Herausforderung dar. Diese Herausforderung führte dazu, dass einzelne Gemeinden aufgrund von fehlenden Unterbringungskapazitäten ihrer Aufnahmepflicht kurzfristig nicht nachkommen konnten. Für solche Extremsituationen bedarf es einer Regelung im Zuweisungsverfahren des FlüAG.

Des Weiteren müssen die bestehenden Anrechnungsregeln für Plätze in Landeseinrichtungen überarbeitet werden. Der deutliche Ausbau der Landesplätze im Jahr 2015 führte zu verzerrenden Effekten bei der Aufnahme von ausländischen Personen. Die Gemeinden ohne Landeseinrichtung mussten deutlich mehr Flüchtlinge unterbringen als Gemeinden mit Landeseinrichtungen, die von den Anrechnungsregeln profitierten. Auch wenn sich durch den laufenden Prozess des Rückbaus von Landesplätzen eine Abmilderung der verzerrenden Effekte

Datum des Originals: 25.10.2016/Ausgegeben: 02.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

abzeichnet, wird die Verteilung der Flüchtlinge bei unveränderten Anrechnungsregeln für Landesplätze weiterhin von dem reinen FlüAG-Schlüssel abweichen, weil das Land in einem erheblichen Umfang Landeseinrichtungen vorhält (aktuelles Ausbauziel: 35.000 aktive Plätze; 10.000 Plätze im sogenannten Ruhe-Modus). Gleichzeitig müssen die zu gestaltenden Anrechnungsregeln zum einen einen Anreiz für die Standortgemeinde schaffen, das Land bei der Einrichtung von Landesplätzen zu unterstützen, und zum anderen einen Ausgleich für die Nutzung der kommunalen Infrastruktur durch Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Landeseinrichtungen bieten.

Ferner gilt es, den FlüAG-Personenkreis, für den die FlüAG-Pauschale zukünftig gezahlt wird, präziser zu fassen. Die FlüAG-Pauschale ist eine Erstattung für die Aufwendungen, welche die Gemeinden in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben. Jedoch ist es theoretisch möglich, dass eine FlüAG-Person ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten kann, keine Hilfebedürftigkeit existiert und damit keine Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen. Trotzdem erhalten Gemeinden für solche Personen derzeit die reguläre FlüAG-Pauschale. Hierauf muss der Zuschnitt des FlüAG-Personenkreises reagieren.

B Lösung

Das Verfahren zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale erfährt ab dem Jahr 2017 eine vollständige Systemänderung. Die quartalsweise Auszahlung der zu Beginn eines Jahres festgelegten FlüAG-Pauschale wird abgeschafft und durch eine monatliche Auszahlung der FlüAG-Pauschale pro zugewiesenem und anwesendem Flüchtling ersetzt. Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale ist fortan gekoppelt an die Zuweisungspraxis in die Gemeinden.

Die FlüAG-Systemumstellung wird begleitet durch die Einführung eines neuen elektronischen Meldesystems für die monatlichen FlüAG-Bestandsmeldungen, um die Gemeinden bei ihrer Verpflichtung zur monatlichen Meldung der FlüAG-Bestandszahlen zu unterstützen und die Auszahlung der monatlichen FlüAG-Pauschale hierüber abzuwickeln.

Um diejenigen Gemeinden zu entlasten, die kurzfristig ihre Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG nicht erfüllen können, wird eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Zuweisung neu eingeführt. Für die Dauer der ausgesetzten Zuweisung tragen die Gemeinden die Kosten für die Unterbringung der potentiell zuzuweisenden Flüchtlinge.

Die Anrechnungsregeln für Plätze in Landesrichtungen in § 3 FlüAG werden im Sinne einer Absenkung der Anrechnungswerte verändert. Damit wird die verzerrende Wirkung durch die Anrechnung von Landesplätzen für Gemeinden, die eine Landeseinrichtung auf ihrem Gebiet besitzen und für Gemeinden, die eine solche Einrichtung nicht haben, abgemildert. Gleichzeitig wird der positive Effekt einer Anrechnung von Landesplätzen auf die Aufnahmeverpflichtung für Standortgemeinden von Landeseinrichtungen beibehalten, wenn auch auf einem geringeren Niveau. Die Absenkung der Anrechnungsregeln erfolgt schrittweise zum 1. Juli 2017 und zum 1. Januar 2018, um den betroffenen Gemeinden einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Schaffung von Aufnahmekapazitäten zu geben.

Die Anrechnungsregeln werden konkret wie folgt ausgestaltet sein:

Einrichtungstyp	aktuell	ab 01.07.17	ab 01.01.18
EAE-Plätze	1,3	1,0	0,7
Plätze in Landeseinrichtungen (ZUE)	1,0	0,75	0,5
Plätze im Ruhe-Modus		0,1	unverändert
besondere Einrichtungen im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen	bis zu 1000 Plätze	unverändert	unverändert

Bezüglich der präziseren Festlegung für Angehörige des FlüAG-Personenkreises werden zukünftig diejenigen ausländischen Personen von § 2 FlüAG nicht mehr erfasst, die ihren Lebensunterhalt vollständig selber bestreiten können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Programmierung der technischen Rahmenbedingungen für das neue FlüAG-Meldesystem entstehen einmalige Kosten in Höhe von 47.953,88 Euro (Stand: 1.9.2016). Die exakten Kosten für den Betrieb des FlüAG-Meldeverfahrens können aktuell nicht beziffert werden. Es wird jedoch in Anlehnung an eine vergleichbare Software mit Betriebskosten in Höhe von rd. 50.000 Euro pro Jahr gerechnet.

Die teilweise Neuregelung der §§ 3 und 4 FlüAG führt im Jahr 2017 zu Ausgaben in Höhe von - geschätzt - rund 1,295 Milliarden Euro. Dieser Betrag (Schätzung) errechnet sich aus einer prognostizierten Bestandszahl zum 1.1.2017 und ihrer unterjährigen Entwicklung und den folgenden Faktoren: prognostizierte Zugänge im Jahr 2017, eine prognostizierte Anerkennungsquote für die im Jahr 2017 vom BAMF zu entscheidenden Asylverfahren, eine prognostizierte Anzahl der pro Monat abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren und eine prognostizierte Anzahl der BAMF-Entscheidungen im Jahr 2017.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Systemänderung der Auszahlung für die FlüAG-Pauschale kann - zumindest zu Beginn des neuen Meldesystems - zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Gemeinden führen, bis sich das neue Meldeverfahren flächendeckend etabliert. Die Systemumstellung führt dazu, dass die Gemeinden die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung in Zukunft für jeden Monat und damit schneller als in dem bisherigen System erhalten.

Mit der Abschmelzung der Anrechnungsregeln für Landesplätze steigt die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Gemeinden mit Landeseinrichtungen. Das neue System zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale sieht dabei vor, pro Monat für jeden zugewiesenen Flüchtling eine monatliche FlüAG-Pauschale auszus zahlen. Gleichzeitig hat die Abschmelzung der Anrechnungsregeln zur Folge, dass sich die Zahl der den Gemeinden ohne Landeseinrichtung zuzuweisenden Flüchtlinge in gleichem Umfang absenkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Artikel 1 Änderung des Flüchtlingsaufnahme- gesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Ehepartner“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939)“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzes- bestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.
- (2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuweisungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

2. In § 2 Nummern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „ausländische Personen“ ersetzt.
 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
 - 1a. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben, nicht über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
 2. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) besitzen,
 3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden und sofern sie keine mit eingereisten Familienangehörigen von Ausländern sind, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde,
 4. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zuweisung

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren“ gestrichen.
 - (1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flä-

b) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 „Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.“ und 3 „Darüber hinaus können humanitäre Härtefälle bei der Zuweisung berücksichtigt werden.“ eingefügt.

chenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages“ durch die Wörter „längstens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ ersetzt.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,

2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,

3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,

4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik“ durch die Wörter „der monatlichen Bestandsmeldungen der Gemeinden zu erstellenden Statistik“ ersetzt.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksregierung Arnsberg wertet die monatlichen Bestandsmeldungen aus und erstellt die Bestandsstatistik für die nach § 2 anzurechnenden ausländischen Personen.“

des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 kann auf Antrag für die Dauer von bis zu acht Wochen ausgesetzt werden, wenn eine Gemeinde glaubhaft darlegen kann, ihrer Aufnahmeverpflichtung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kurzfristig nicht nachkommen zu können. Für die Dauer des Aufschubs der Zuweisung sollen die ausländischen Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge nach Satz 2 trägt die Gemeinde, die ihre Aufnahmeverpflichtung aufschieben will.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 130 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,

3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und

4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden melden monatlich die Zahl der Personen nach Satz 1 im Rahmen des Meldeverfahrens nach Absatz 3.“

bb) In Satz 1, 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „zugewiesenen“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden die Angabe „4“ durch Angabe „5“ und die bisherige Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt und nach dem Wort „zugewiesenen“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

(6) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(7) Um die Zahl der nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Monatliche pauschalierte
Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne des § 2, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird auf 866 Euro pro Person festgesetzt. Von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die soziale Betreuung zu verwenden.

(3) Die Gemeinden melden an die für sie zuständige Bezirksregierung die Personen im Sinne des § 2 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist. Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind nicht zu melden.

(4) Die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung erfolgt grundsätzlich in dem Monat, welcher auf den Monat folgt, für den eine Gemeinde eine Meldung für Personen im Sinne des § 2 form- und fristgerecht bei der für sie zuständigen Bezirksregierung eingereicht hat. Wird die Frist nach Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten, erfolgt die Auszahlung der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung mit der Abrechnung der nächsten fristgerechten Meldung der Personen im Sinne des § 2.

**§ 4
Pauschalierte Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden ab dem Jahr 2016 jährlich Finanzmittel in Höhe von 1,81134 Milliarden Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 2 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 3,83 Prozent ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) In jedem Jahr wird für den 1. Januar des Folgejahres eine Prognose des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge aufgestellt. Soweit dieser Prognosewert von dem Wert abweicht, der sich für den Bestand zum 1. Januar des jeweiligen Vorjahres auf der Grundlage der in Absatz 3 vorgesehenen Basisdatenerhebung ergibt, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung für das jeweilige Jahr angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird.

(3) Jeweils zum 1. Januar eines Jahres wird eine Erhebung des Bestandes der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge durchgeführt (Basisdatenerhebung). Die oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Basisdatenerhebung (Bestandszahl) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit die Bestandszahl vom Prognosewert nach Absatz 2 Satz 1 abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung neu berechnet, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Dieser Abweichungsbetrag wird zum 1. Dezember des Jahres mit der Auszahlung nach Absatz 1 Satz 4 verrechnet.

(5) Die Zahlungsverpflichtung des Landes für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung endet

1. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a

a) in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt ist, oder

b) drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht,

2. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 2 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; tritt vor diesem Zeitpunkt eine Änderung in dem Aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Person ein, endet die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 in dem Monat der Statusänderung,

3. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 3 spätestens nach drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung; im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend,

4. für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummer 4 spätestens nach zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in eine Gemeinde. Im Übrigen gilt Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium kann das Auszahlungsverfahren, insbesondere die Form der Meldung, die Fristen für die Meldungen sowie den Umgang mit Fehlermeldungen durch allgemeine Weisung regeln.

(7) Soweit die Auszahlung einer pauschalierten monatlichen Landeszuweisung ohne Rechtsgrund erfolgte, hat die Gemeinde dem Land die Zahlung zu erstatten.“

(4) Für das Jahr 2016 stellt das Land den Kommunen für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014 Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

§ 4a Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder

b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder

c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vierteljahrespauschale in Höhe von 990“ durch die Wörter „Monatspauschale in Höhe von 330“ ersetzt.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vierteljahrespauschale in Höhe von 46“ durch die Wörter „Monatspauschale in Höhe von 15,33“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hinsichtlich des Meldeverfahrens gilt § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Monatspauschalen nach Absatz

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden.

1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, gewährt.“

- d) In Absatz 4 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und das Wort „Vierteljahrespauschalbeträge“ durch das Wort „Monatspauschalen“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 3 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „um“ das Wort „die“ durch die Wörter „75 Prozent der“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird wie die Angabe „130“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereit steht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze.“

Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

- (4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Fortschreibung der Beträge nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes anzupassen.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 130 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

- 1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,*
- 2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,*

3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und

4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

Artikel 3

Weitere Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 3 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird wie die Angabe „100“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 75 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 100 Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereit steht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,

2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,

3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und

4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das Verfahren zur Auszahlung der FlüAG-Pauschale erfährt ab dem Jahr 2017 eine vollständige Systemumstellung. Die quartalsweise Auszahlung der FlüAG-Pauschale wird ersetzt durch eine monatliche Auszahlung der FlüAG-Pauschale pro zugewiesenem und noch anwesendem Flüchtling im Sinne des § 2 FlüAG.

Für das neue monatliche Meldeverfahren sowie die nachgelagerte monatliche Auszahlung der FlüAG-Pauschale wird eine neue elektronische Datenverarbeitung entwickelt, welche die Gemeinden sowie die Bezirksregierungen bei der Abwicklung des FlüAG ab Januar 2017 unterstützen.

Die Anrechnungsregeln für Landesrichtungen in § 3 FlüAG (aktuelles Ausbauziel: 35.000 Plätze) werden im Sinne einer Absenkung der Anrechnungswerte verändert. Damit wird die verzerrende Wirkung durch die Anrechnung von Landesplätzen für Gemeinden, auf deren Gebiet eine Landeseinrichtung betrieben wird und für Gemeinden, in denen sich eine solche Einrichtung nicht befindet, abgemildert. Gleichzeitig wird der positive Effekt einer Anrechnung von Landesplätzen auf die Aufnahmeverpflichtung für Standortgemeinden von Landeseinrichtungen beibehalten, wenn auch auf einem geringeren Niveau. Die Absenkung erfolgt in zwei Schritten (1. Juli 2017 und 1. Januar 2018), um den betroffenen Gemeinden einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Schaffung von Aufnahmekapazitäten zu geben.

Schließlich wird ein neuer Typus von Landesplätzen eingeführt, sog. Plätze im Ruhe-Modus. Das aktuelle Ausbauziel für diese Plätze liegt insoweit bei 10.000 Plätzen. Diese Plätze werden eine Anrechnung in einem geringen Umfang erfahren, weil auch an diesen Standorten die Unterstützung durch die Standortgemeinde benötigt wird. Gleichzeitig ergeben sich an diesen Standorten im Vergleich zu aktiv betriebenen Plätzen andere - wenn auch deutlich geringere - Belastungswirkungen.

Die Anrechnungsregeln zur Abfederung von besonderen Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden bis auf Weiteres nicht reduziert.

Die Gemeinden erhalten die FlüAG-Pauschale als Erstattung für ihre Aufwendungen, welche sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leisten. Konsequenterweise werden zukünftig diejenigen Personen von § 2 FlüAG nicht mehr erfasst, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

B Im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Anpassung erfolgt, um zu verdeutlichen, dass die Regelungen des FlüAG alle möglichen anerkannten Lebenspartnerschaften umfassen.

Zu Nummer 2:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Regelungen des FlüAG geschlechtsneutral zu fassen.

Zu Nummer 3:Buchstabe a und b:

Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern. Hierzu kann es Ausnahmen bei humanitären Härtefällen geben. Als Beispiele zu nennen wären hier ältere Menschen, schwer Kranke oder Menschen mit Behinderung. Diese Personengruppe ist in der Regel auf Hilfe von Dritten angewiesen, was im Rahmen einer Zuweisungsentscheidung Berücksichtigung finden sollte, ohne eine einzelne Gemeinde mit Ausnahmeentscheidungen zu überfordern.

Buchstabe c:

Das System des FlüAG wird komplett neu gestaltet. Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale wird auf ein monatliches Auszahlungssystem umgestellt. Parallel hierzu erfolgt eine Umstellung der Zuweisungsregeln. Zukünftig werden Personen im Sinne des § 2 solange auf den Bestand einer Gemeinde angerechnet, wie für eine Person die FlüAG-Pauschale ausgezahlt wird. Damit werden das System der Zuweisung von Personen nach FlüAG sowie das System der Auszahlung der FlüAG-Pauschale aufeinander abgestimmt organisiert. Die bisherige Trennung der beiden Regelsysteme des FlüAG wird aufgegeben. Ab Januar 2017 melden die Gemeinden ihre FlüAG-Bestandszahlen monatlich. Diese monatlichen Bestandsmeldungen werden statistisch aufbereitet und genutzt, um das Zuweisungsverfahren von Flüchtlingen auf der Datenbasis von monatlichen Meldungen zu steuern. Hierzu wird die Bezirksregierung Arnsberg eine Bestandsstatistik auf der Basis der monatlichen Bestandsmeldungen führen.

Buchstabe d:

Der hohe Anstieg der Flüchtlingszugänge im Jahr 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 hat die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zu einer großen organisatorischen und finanziellen Herausforderung für die Gemeinden gemacht. Sofern eine Gemeinde zukünftig ihrer Aufnahmeverpflichtung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kurzfristig nicht nachkommen kann, kann die Zuweisung auf Antrag ausgesetzt werden. Zu derartigen unvorhersehbaren Ereignissen zählen zum Beispiel ein Brand oder eine andere Form der Zerstörung von Einrichtungen. Ein weiterer Grund für einen Antrag auf Aussetzung der Zuweisung könnte sein, dass eine Gemeinde die aufzunehmenden Flüchtlinge beispielsweise kurzfristig in einer an sich dringend benötigten Turnhalle unterbringen müsste. In solch engen Ausnahmefällen wird es zukünftig möglich sein, die Aufnahmeverpflichtung vorübergehend auszusetzen.

Im Falle des Aussetzens der Aufnahmeverpflichtung und der Unterbringung der Flüchtlinge in Landeseinrichtungen trägt die verpflichtete Gemeinde hierfür die Kosten.

Buchstabe e:

Hier handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeanpassung.

Buchstabe f, Teil aa:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Anpassung erfolgt, um zu verdeutlichen, dass die Regelungen des FlüAG alle möglichen anerkannten Lebenspartnerschaften umfassen.

Buchstabe f, Teil bb:

Unbegleitete minderjährige Ausländer zählen nicht zum Personenkreis nach § 2 FlüAG. Sofern eine Gemeinde einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Obhut genommen hat, wird

diese Person auf den Bestand angerechnet. Hier ist es konsequent, auch diese Meldungen ab Januar 2017 monatlich durchzuführen.

Buchstabe g:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Regelungen des FlüAG geschlechtsneutral zu fassen, bzw. um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 4:

§ 4 FlüAG

Zu Absatz 1

Bislang zahlt das Land die FlüAG-Pauschale in einem vierteljährlichen Turnus an die Gemeinden aus. Das Verfahren zur Auszahlung der FlüAG-Mittel erfolgt losgelöst von den tatsächlich zugewiesenen Flüchtlingen. Hier erfolgt eine komplette Systemumstellung.

Für die Wahrnehmung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung erhalten die Gemeinden zukünftig monatlich eine FlüAG-Pauschale für tatsächlich anwesende Personen. Für die Auslösung der Zahlung reicht die Zuweisung in einem Monat. Eine tagesscharfe Abrechnung der FlüAG-Pauschale erfolgt nicht.

Von dem Personenkreis nach § 2 FlüAG ausgenommen sind die Personen, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Da dieser Personenkreis nach Zuweisung in eine Gemeinde dort keine Kosten verursacht, ist es konsequent, diese Personen aus dem FlüAG-Kreis herauszunehmen, da die FlüAG-Pauschale eine Erstattung für die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darstellt, welche es in dieser Fallkonstellation nicht gibt.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der monatlichen Pauschale wird auf 866 Euro pro Person festgesetzt. Die Höhe der monatlichen FlüAG-Pauschale ist eine konsequente Weiterentwicklung im Sinne einer Anhebung der FlüAG-Pauschale. Bislang belief sich die FlüAG-Pauschale auf 10.000 Euro pro Person pro Jahr. Dies entspricht einer monatlichen Pauschale in Höhe von 833 Euro. Im Vorfeld der Novellierung des FlüAG haben sich die Kommunalen Spitzenverbände mit den Koalitionsfraktionen auf eine Steigerung der monatlichen FlüAG-Pauschale um 4 % verständigt. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 866 Euro pro Monat.

Der Anteil an der FlüAG-Pauschale, welcher für die soziale Betreuung eingesetzt werden muss, bleibt mit 3,83 % unverändert.

Zu Absatz 3 und 4:

Das Ziel ist, die FlüAG-Pauschale in dem Monat an die Gemeinden auszuzahlen, welcher auf den Monat folgt, für den eine FlüAG-Bestandsmeldung von einer Gemeinde abgegeben worden ist. Um dieses Zeitfenster einhalten zu können und gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die eingehenden Bestandsmeldungen zu plausibilisieren, müssen die Gemeinden ihre jeweiligen Bestandsmeldungen für die FlüAG-Personen bis zum 10. Tag eines Folgemonats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist, form- und fristgerecht eingereicht haben.

Unterlässt eine Gemeinde die Meldung fristgerecht abzugeben, erfolgt keine Auszahlung der FlüAG-Pauschale in dem Monat, welcher auf den Monat folgt, für den eine FlüAG-Bestandsmeldung von einer Gemeinde abgegeben worden ist. Die Auszahlung erfolgt dann erst in dem Monat, in dem eine form- und fristgerechte Bestandsmeldung erfolgt. Diese Regelung ist sachgerecht, um einen Anreiz für form- und fristgerechte FlüAG-Bestandsmeldungen zu erhalten.

Zu Absatz 5:

Die Zahlungsverpflichtung des Landes endet nach den in Absatz 5 aufgeführten Fristen. Mit § 4 Absatz 5 Nummer 1 b FlüAG (neu) wird der FlüAG-Personenkreis dahingehend erweitert, dass im Falle eines negativ beschiedenen Asylantrags für die Dauer von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht auch Geduldete nach § 60 a Aufenthaltsgesetz vom FlüAG-Personenkreis erfasst werden. Für die Dauer von diesen drei Monaten erhalten die Gemeinden weiterhin die monatliche FlüAG-Pauschale.

Zu Absatz 6:

Das für Inneres zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, Näheres zum Auszahlungsverfahren wie z.B. Formerfordernisse an die Meldung oder Verfahren zum Umgang mit Fehlern durch allgemeine Weisung zu regeln. Dies dient dem Zweck, das Gesetz von Detailbestimmungen zu entlasten.

Zu Absatz 7:

Leistungen, die ohne Rechtsgrund erbracht werden, dürfen nicht beim Empfänger bleiben, sondern müssen erstattet werden.

zu Nummer 5:

Im Zuge der Änderungen in § 4 und um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wird das Melde- und Auszahlungsverfahren für die verschiedenen Personengruppen des FlüAG harmonisiert.

Artikel 2Nummern 1 -3 :

Der Anrechnungsfaktor von Plätzen in Landeseinrichtungen wird zum 1. Juli 2017 von derzeit 100 Prozent auf 75 Prozent abgesenkt, während der Anrechnungsfaktor von Plätzen in Landeseinrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung von 130 Prozent auf 100 Prozent abgesenkt wird. Damit erhalten die betroffenen Gemeinden einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, eigene Aufnahmekapazitäten zu schaffen.

Landesplätze, die lediglich für eine aktive Nutzung bereitstehen (sogenannte Stand-By-Plätze oder Ruhe-Modus) erfahren eine Grundanrechnung. Allerdings fällt diese - verglichen mit aktiv betriebenen Plätzen - geringer aus. Hier drückt sich aus, dass auch an diesen Standorten die Unterstützung durch die Standortgemeinde benötigt wird, aber tatsächlich andere Belastungswirkungen auftreten. Insgesamt mindert die Neuregelung der Anrechnungsfaktoren für Landesplätze die verzerrenden Effekte bei der Verteilung von Flüchtlingen auf Gemeinden mit Landeseinrichtungen und Gemeinden ohne Landeseinrichtungen.

Keine Regelung für die Anrechnung von Plätzen in Landeseinrichtungen erfolgt für längerfristig ungenutzte Kapazitäten in Landeseinrichtungen. Die insbesondere Ende 2015 noch bestehenden verzerrenden Effekte im Zuweisungssystem bauen sich durch den fortschreitenden Wegfall von Unterbringungskapazitäten im Landesbereich sukzessive ab. Die mit dieser Gesetzesänderung verbundenen verringerten Anrechnungsregeln für Standortkommunen von Landeseinrichtungen vermindern darüber hinaus die verzerrenden Effekte weiter. Die Landesregierung wird zudem zukünftig darauf hinwirken, dass längerfristig leerstehende Einrichtungen in den sog. Ruhe-Modus überführt werden und diese Plätze nur noch eine Grundanrechnung erfahren.

Auf eine Reduzierung der Anrechnungsregeln für Einrichtungen, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnehmen, wird verzichtet, weil diese Einrichtungen im Gegensatz zu den sonstigen Landeseinrichtungen besondere Belastungen erfahren. Der bestehende gesetzliche Rahmen sieht eine Verminderung der Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000 vor. Dieser Rahmen gibt der Landesregierung die Möglichkeit, die Entlastung in Abhängigkeit von den jeweiligen Zugangszahlen und der damit einhergehenden Belastung für die jeweilige Standortkommune festzulegen. So beabsichtigt die Landesregierung, ab Betriebsbeginn der Landeserstaufnahme in Bochum im Frühjahr 2017 eine Verminderung in Höhe von 1 000 festzusetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 soll diese Entlastung auf 750 abgesenkt werden. Sollten die täglichen Zugangszahlen wieder deutlich steigen (z.B. auf durchschnittlich mehr als 750 täglich), so ist vorgesehen, die Entlastung wieder im vollen gesetzlichen Rahmen zu gewähren.

Die Landesregierung wird die Auswirkungen dieser Maßnahmen weiter beobachten und prüfen, ob zukünftig gesetzlicher Änderungsbedarf besteht.

Artikel 3

Es erfolgt der zweite Schritt in der schrittweisen Reduzierung der Anrechnungsplätze für Landeseinrichtungen.

Artikel 4

Artikel 4 trägt der schrittweisen Reduzierung der Anrechnungsplätze für Landeseinrichtungen Rechnung.